



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Bern, 15. Mai 2017

### **Vernehmlassung**

#### **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den neun Vorlagen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 auf Verordnungsstufe zu äussern. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Interessen der Städte und städtisch geprägten Gemeinden in der Schweiz, für die Energiepolitik ein wichtiges Handlungsfeld darstellt. Als Energiestädte oder als Eigentümer lokaler Energieversorger engagieren sich die meisten Verbandsmitglieder des Schweizerischen Städteverbandes seit Jahren für eine Energiepolitik, die auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien ausgerichtet ist.

### **Allgemeine Einschätzung**

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 bestätigt den energiepolitischen Kurs, den zahlreiche Städte und Gemeinden verfolgen. Der Städteverband hat denn auch die Stossrichtung der Energiestrategie stets unterstützt, auch wenn die Vorlage in einigen Punkten hinter unseren Erwartungen zurück geblieben ist.

Entsprechend beurteilen wir auch das vorliegende Verordnungspaket. Wir stimmen der Aufgliederung der Verordnungen (inkl. der Schaffung von drei neuen Verordnungen) zu. Unseres Erachtens setzt das Verordnungspaket die Gesetzesvorlage durchaus adäquat um, wenngleich wir der Meinung sind, dass in einigen Punkten die Spielräume, die das Gesetz dafür bietet, noch mutiger ausgenutzt werden könnten. Gerne äussern wir uns den einzelnen Vorlagen im Detail:



## Vorlage 1: CO<sub>2</sub>-Verordnung

Der Bereich Verkehr verursacht einen Drittel der gesamten Treibhausgas-Emissionen in der Schweiz; so haben die Emissionen des Verkehrs zwischen 1990 und 2014 um rund 9 Prozent zugenommen. Damit wurde das Sektorziel 2015, welches eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, klar verfehlt. Darüber hinaus wurde in letzter Zeit bekannt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den effektiven Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen dürften demzufolge real geringer ausfallen als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Städteverband als wenig zielführend, in der vorliegenden Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung diverse Erleichterungen fort- bzw. neu einzuführen. Denn damit dürfte sich das Erreichen der neuen CO<sub>2</sub>-Zielwerte um mindestens 3 Jahre verzögern, was bedeutet, dass rund 220'000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr weniger eingespart werden.

Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

Die zusätzliche Erleichterung, wonach Importeure ein eingeführtes Fahrzeug über einen andern Grossimporteur abrechnen lassen können (Sanktionsberechnungen im Flottenmittel), reduziert die Möglichkeit, die Verminderungsziele zu erreichen.

- ▶ Antrag zu Art. 23 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
streichen

Gemäss neuem Art. 26 soll die bisherige Regelung aufgehoben werden, dass das BFE für Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, die massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer ansetzt. Bei der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes im Rahmen des ersten Massnahmenpakets hat der parlamentarische Prozess zu diesem Aspekt zu keiner relevanten Änderung auf Gesetzesstufe geführt. Ferner hat sich die Schweizer Gasbranche seit den Anfängen der Nutzung von Erdgas als Treibstoff zur Gewährleistung eines biogenen Anteils verpflichtet und hält dieses Commitment weiterhin aufrecht. Dies auf dem Hintergrund, dass Gasfahrzeuge mit einem steigenden biogenen Anteil zumindest in der Übergangsphase einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz leisten können.

Somit ist die ersatzlose Streichung des geltenden Art. 26 CO<sub>2</sub>-Verordnung weder in sachlicher noch rechtlicher Hinsicht angezeigt. Vielmehr sollen der Anteil an erneuerbarer Energie und der damit einhergehende tiefere klimarelevante CO<sub>2</sub>-Wert weiterhin Teil der anwendbaren Berechnungsgrundlagen bilden:

- ▶ Antrag zu Art. 26 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
... Für Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

In den Jahren 2020 bis 2022 soll nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen werden (so genanntes Phasing-in). Gegenüber der EU-Regelung wird somit ein weitgehendes Phasing-in vorgeschlagen. Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012-2015» führte ein ähnliches Pha-



sing-in im Jahr 2014 tieferen Einsparungen in der Höhe von 13 g CO<sub>2</sub>/km. Im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km konnten rund 10 Prozent weniger CO<sub>2</sub> eingespart werden (Berechnung ohne Phasing-in). Es ist deshalb die Regelung der EU vorzusehen (2020: 95%, 2021: 100%).

- ▶ Antrag zu Art. 27 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung:
  - a. im Referenzjahr 2020: ~~85~~ 95 Prozent;
  - b. im Referenzjahr 2021: ~~90~~ 100 Prozent;
  - c. im Referenzjahr 2022: 95 100 Prozent;

Fahrzeuge mit weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km werden in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Dabei handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0 g CO<sub>2</sub>/km angerechnet werden könnten. Je nach Stromherkunft können aber beim Betrieb von Elektrofahrzeugen beträchtliche Treibhausgas-Emissionen anfallen, etwa wenn Kohlestrom eingesetzt wird.

- ▶ Antrag zu Art. 28 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
streichen

Die Formel zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung wurde gemäss Anhang 4 angepasst. Die Einführung des Abminderungsfaktors von 0,9 ist nicht nachvollziehbar, weil die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen auf dem Prüfstand zugenommen haben. Ein technischer Fortschritt bei Benzin- oder Dieselfahrzeugen ist nicht erkennbar und daher ein Abminderungsfaktor nicht gerechtfertigt.

- ▶ Antrag zu Art. 24 bzw. 25 Abs. 1 sowie Anhang 4 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
Der Abminderungsfaktor von 0,9 zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben ist zu streichen.

Die Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele werden neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge gegenüber heute deutlich sinken. Dadurch werden falsche Anreize gesetzt, zumal die unterschiedliche Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht berücksichtigt wird.

- ▶ Antrag zu Art. 29 und Anhang 5 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
So anpassen, dass die Sanktionsbeträge auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.

Gemäss Entwurf der CO<sub>2</sub>-Verordnung sollen die für die Sanktionen massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auf das ganze Gramm CO<sub>2</sub>/km abgerundet werden. Die individuelle Zielvorgabe beruht jedoch auf drei Kommastellen. Es gibt keinen Grund, wieso bei den massgebenden Emissionen nicht mehr Genauigkeit verlangt wird.

- ▶ Antrag zu Art. 30 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktionen auf eine Kommastelle Gramm CO<sub>2</sub>/km gerundet.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure wird gemäss Anhang 4a das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im BFE-Bericht „Auswirkungen der



CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015“ wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt.

- ▶ Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (Mt-2) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

In der bisherigen CO<sub>2</sub>-Verordnung ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde im vorliegenden Entwurf der revidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung die Definition des Leergewichts gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit aufgeführt.

- ▶ Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO<sub>2</sub>-Verordnung zu verankern.

Die Bestimmungen im Entwurf der revidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure, WLTP) vorgesehen, damit realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden können.

- ▶ Antrag: Das neue EU-Messverfahren nach dem WLTP Fahrzyklus ist in der schweizerischen Gesetzgebung rasch nachzuvollziehen.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu nicht mehr unter die CO<sub>2</sub>-Verordnung. Dies betrifft Fahrzeuge wie Krankenwagen oder Leichenwagen, aber auch grössere Gruppen wie Wohnmobile. Als Grundfahrzeuge würden solche Fahrzeugtypen unter die CO<sub>2</sub>-Verordnung fallen, bei einem Ausbau mit einem bestimmten Funktionszweck (z.B. Wohnmobil) jedoch nicht. Es ist nicht zielführend, wenn je nach Ausbau das gleiche Fahrzeug unterschiedlichen Regelungen unterliegt. Vielmehr ist eine Gleichbehandlung anzustreben.

- ▶ Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sind explizit zu benennen. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich einhalten. Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen festlegt. Die ökologischen Anforderungen sollten insbesondere die lufthygienischen Anforderungen einbeziehen, da WKK-Anlagen teilweise in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung betrieben werden. Die Vorgaben sind entsprechend zu ergänzen.

- ▶ Antrag zu Art. 96a Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
d. die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.



- ▶ Antrag zu Art. 98a Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
f. die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.
- ▶ Antrag zu Art. 98b Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Verordnung:  
i. die gültigen Grenzwerte nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich eingehalten wurden.

### **Vorlage 2: Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Wir stimmen der neuen EnEV zu.

### **Vorlage 3: Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Die neue EnFV wird insgesamt positiv beurteilt. Allerdings fehlt in Artikel 2 in der Aufzählung das synthetische Gas im Sinne der «Power to Gas Technologie»:

- ▶ Antrag zu Art. 2 EnFV:  
g. Synthetisches Gas: durch Elektrolyse wird - mit Strom als Antriebsenergie - Wasser in Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt. Der Wasserstoff kann direkt ins Erdgasnetz eingespeist oder durch Methanisierung zu synthetischem Gas umgewandelt werden.

Die in Art. 10 Bst. d vorgeschlagene Ausnahmeregelung zur Umgehung der Untergrenze zur Förderung Wasserkraft steht im Widerspruch zu den Aktivitäten des Bundes und der Kantone hinsichtlich der Revitalisierungsförderungen nach GschG und der Ausgestaltung zeitgemässer Hochwasserschutzprojekte. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Revitalisierung im selben Gewässerabschnitt eine Ausnahme der Untergrenze für die Förderung von Kleinstwasserkraftwerken begründen kann. Das ökologische Potenzial der Revitalisierung wird damit in jedem Fall beeinträchtigt. Mit dem vorgeschlagenen Passus kann jede zu sanierende Schwelle zum Anlass genommen werden, eine Ausnahmeregelung für ein neues Kleinstwasserkraftwerk zu treffen. Das ist nicht nur aus ökologischer Sicht unzumutbar, sondern auch aus rein ökonomischen Überlegungen, zumal diese Anlagen in aller Regel ineffizient und unwirtschaftlich sind. Eine derartige Aufweichung des parlamentarischen Kompromisses zur Untergrenze der Förderung der Kleinwasserkraft ist nicht akzeptabel.

Ferner mutet es einigermaßen absurd an, wenn, wie in Art. 10.c vorgeschlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen von der Untergrenze zur Förderung ausgenommen werden sollen. Diese stehen in eklatantem Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil sie im Winter enorme Mengen Strom verbrauchen.

- ▶ Antrag zu Art. 10.c EnFV:  
Nebennutzungsanlagen wie Wasserwasserkraftanlagen oder Kraftwerke im Zusammenhang mit der Nutzung von Tunnelwasser, nicht aber Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen;



- ▶ Antrag zu Art. 10.d EnFV:  
streichen.

Bei Art. 21 EnFV bevorzugen wir die Variante A, weil sie die Risikobereitschaft derjenigen Investoren belohnt, die ihr Photovoltaikanlagen bereits realisiert haben. Zu den übrigen Bestimmungen haben wir keine Bemerkungen.

Kann ein Projekt per Stichtag wegen fehlender Baubewilligung oder Mittel nicht berücksichtigt werden, kann kaum vier Jahre mit der Realisierung gewartet werden, bzw. würde das Projekt in der Regel unwirtschaftlich. Der Städteverband beantragt folgende Anpassungen:

- ▶ Antrag zu Artikel 55 Absatz 1 EnFV:  
Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 38 Abs. 2 EnV), werden im Zweijahresrhythmus zugeteilt.
- ▶ Antrag zu Artikel 55 Absatz 2 EnFV:  
Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar...
- ▶ Antrag zu Artikel 56 Absatz 1 EnFV:  
... bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.

#### **Vorlage 4: Energieverordnung (EnV)**

Bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen (vgl. Art. 3 EnV) ist mit der Pumpspeicherung lediglich eine Speichertechnologie aufgeführt. Dies ist angesichts der Bedeutung, die neue Speichermöglichkeiten (Power-to-gas und weitere) für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 haben, unverständlich. Deshalb schlagen wir Ihnen folgende Ergänzung vor:

- ▶ Antrag zu Art. 3 Abs. 2 EnV:  
Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht. Gleiches gilt sinngemäss für andere Speichertechnologien.

Zu den Artikeln 8 und 9 weist der Städteverband darauf hin, dass die Schwellenwerte zur Anerkennung von Produktionsanlagen von nationalem Interesse viel zu tief angesetzt sind. Diese sind für den Natur- und Landschaftsschutz von zentraler Bedeutung. Dieser wäre in der vorgeschlagenen Grössenordnung nicht tragbar und weder gesetzes- noch verfassungskonform (Art. 78 Abs. 2 BV). Ferner ist der Produktionsumfang alleine kein brauchbares Kriterium für die Festlegung von nationaler Bedeutung. Es müssen weitere Kriterien in Betracht gezogen werden, wie das Gesetz dies verlangt, etwa die Flexibilität der Anlagen und die Jahresverteilung der Produktion. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern (etwa die Menge an Winterstrom, welche eine PV-Anlage im Mittelland liefert), dürfen kein nationales Interesse für sich beanspruchen.

- ▶ Antrag zu Art.8 EnV:

<sup>1</sup> Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie:

- a. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 120 GWh verfügen; oder



- b. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen;
- c. sowie einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

<sup>2</sup> Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von mindestens 60 GWh erreichen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 30 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen;
- c. sowie einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

<sup>3</sup> Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 60 und 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 30 und 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

► Antrag zu Art. 9 EnV:

<sup>1</sup> Für die Beurteilung, ob Windkraftanlagen von nationalem Interesse sind, müssen mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden. Diese müssen in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

<sup>2</sup> Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 40 GWh verfügen.

<sup>3</sup> streichen

Das EnG hat zum Ziel, dass Biotop von nationaler Bedeutung von schädlichen Beeinträchtigungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien geschützt werden sollen. Mit der vorliegenden Formulierung ist es allerdings möglich z.B. eine Aue von nationaler Bedeutung einzustauen und damit zu zerstören, solange nur die baulichen Eingriffe ausserhalb des geschützten Perimeters vorgenommen werden. Praktisch alle Verordnungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung und vor allem auch Art. 14 NHV sehen Pufferzonen vor, welche Auswirkungen von aussen auf die Biotop von nationaler Bedeutung verhindern sollen. Diese Gesetzgebung behält ihre Gültigkeit und muss auch in der EnV berücksichtigt werden.

► Antrag zu Art. 10 EnV:

Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene Einrichtungen, die innerhalb oder ausserhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb oder ausserhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats stehen und deren Auswirkungen bei Bau, Betrieb sowie bei der Erschliessung der Anlage eine Beeinträchtigung des Perimeters und der Fauna innerhalb eines Biotopes von nationaler Bedeutung nach sich ziehen, welche die ungeschmälerte Erhaltung gefährdet.

Der Absatz 1 von Art. 11 EnV referenziert generell auf Artikel 15 EnG. Damit wäre auch Biogas eingeschlossen. Der Städteverband beantragt zur Präzisierung folgende Formulierung, damit wird klargestellt wird, dass sich die Regelung ausschliesslich auf die Elektrizität bezieht:



► Antrag zu Art. 11 Abs. 1 EnV:

Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Artikel 15 Abs. 1 Bst. a EnG und die Netzbetreiber ...

Die mit Artikel 15 ermöglichten Eigenverbrauchsgemeinschaften über Grundstücksgrenzen hinweg ist aus der Perspektive der lokalen Förderung zu begrüßen. Damit verbunden sind allerdings eine Entsolidarisierung bei der Tragung der Netzkosten lokaler Netze und folglich höhere Tarife bei den verbleibenden Energiebezügern. Diesem Aspekt ist bei der weiteren Umsetzung der Energiestrategie 2050 besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Weiter erachten wir die Regelungen zu den Globalbeiträgen als unbefriedigend und nicht sachgerecht. In verschiedenen Kantonen stehen nur sehr beschränkte Mittel für entsprechende kantonale Programme zur Verfügung, was die Möglichkeiten für die Unterstützung von Aktivitäten in den Bereichen Information und Ausbildung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Förderung von Energie- und Abwärmenutzung empfindlich einschränkt. Oft sind es hingegen die Städte und Gemeinden, die vergleichbare Programme entwickelt haben und diejenigen des Kantons ergänzen oder gar kompensieren. Allerdings sind diese kommunalen Programme bisher nicht globalbeitragsberechtigt. In einer ganzheitlichen Betrachtung macht dies keinen Sinn und widerspricht letztlich auch den Zielen der Energiestrategie 2050.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dass für Globalbeiträge gemäss Art. 57 bis 62 EnV auch kommunale Programme berücksichtigt werden. Stellt sich die Frage, ob dies innerhalb der gesetzlichen Vorgaben (v.a. Art. 51 und 52) zulässig ist: Die Bundesgesetzgebung ist bei der Nennung der Gemeinden uneinheitlich. Zuweilen werden sie explizit erwähnt, was auch mit Blick auf Art. 50 BV richtig wäre; mitunter sind aber mit den Kantonen die Gemeinden schlicht mitgemeint. Im vorliegenden Fall hat sich der Gesetzgeber dazu nicht explizit geäußert und deshalb ist es u.E. nicht nur zulässig, sondern im Sinne des Gesetzes, die Verordnung dahingehend zu präzisieren, dass auch kommunale Programme bei der Ausrichtung der Globalbeiträge einbezogen werden.

Deshalb schlagen wir Ihnen folgende Anpassungen vor:

► Antrag zu Art. 57, Abs. 1 EnV:

Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale oder kommunale Programme zur:

► Antrag zu Art. 57, Abs. 2 Bst. a EnV:

das betreffende Programm auf kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlagen beruht;

► Antrag zu zu Art. 57, Abs. 2 Bst. b EnV:

der Kanton oder die Gemeinde einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

► Antrag zu Art. 57, Abs. 2 Bst. c EnV:

der Kanton oder die Gemeinde für das betreffende Programm ...

► Antrag zu Art. 58 EnV:

Im Rahmen der Förderung kantonalen oder kommunalen Programme ...



► Antrag zu Art. 59 EnV:

Im Rahmen der Förderung kantonaler oder kommunaler Programme ...

Ferner sollte es weiterhin möglich bleiben, dass Massnahmen an öffentlichen Bauten der Gemeinden durch globalbeitragsgeförderte Programme etc. unterstützt werden dürfen. Die im Bericht zur Revision der EnV, Seite 25, genannte Basis zu Art. 59 Abs. 2 Bst. a EnV (Art. 52 Abs. 3 EnG, 1. Satz) führt aus unserer Sicht nicht zwingend dazu, dass die öffentliche Hand von solchen Beiträgen ausgeschlossen werden muss. In vielen Gemeinden konnten Sanierungsprojekte bisher vom Gebäudeprogramm profitieren, wodurch die Gemeinden ihre Vorbildfunktion verstärkt wahrnehmen konnten.

► Antrag zu Art. 59 Abs. 2 Bst. a EnV:

So anpassen, dass eine Förderung von Massnahmen an öffentlichen Bauten von Gemeinden möglich sind.

**Vorlage 5: Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben (GebV-En)**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Bund von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf Gebühren im Bereich der Beiträge und Garantien für Geothermieerkundungen zu verzichten.

**Vorlage 6: Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

**Vorlage 7: Kernenergieverordnung (KEV)**

Keine Bemerkungen.

**Vorlage 8: Landesgeologieverordnung (LGeoIV)**

Keine Bemerkungen.

**Vorlage 9: Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden, insbesondere zu den intelligenten Messsystemen. In diesem Bereich findet die StromVV u.E eine gute Balance zwischen dem Einsatz von Smart Grid-Anwendungen und einem entsprechenden Datenschutz.

Mit der Anpassung von Art. 8c StromVV verlieren die städtischen Verteilnetzbetreiber den Einfluss auf das Ein- und Ausschalten von Verbrauchergruppen (wie z.B. Boiler, Wärmepumpen) bei ihren Kundinnen und Kunden. Als Folge davon müssen die Verteilnetze auf die maximale Auslastung ausge-



baut werden, was zu höheren Investitionen im Stromnetz führt bzw. höhere Netzkosten für die Endkunden zur Folge hat. Heute können die Netze optimiert ausgebaut werden, da bei hohen Belastungen die städtischen Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit besitzen, einzelne Verbrauchergruppen von sich aus abzuschalten (Rundsteuerung).

- ▶ Antrag zu Art. 8c StromVV:  
So anpassen, dass der Verteilnetzbetreiber weiterhin einzelne Verbrauchsgruppen Ein- und Ausschalten darf, wie dies heute bereits über die Rundsteuerung erfolgt.

Insbesondere Absatz 2 greift in die Tarifhoheit der Städte ein. Damit verlieren die Städte und ihre Elektrizitätswerke die Möglichkeit einer optimalen Tarifgestaltung für ihre Bevölkerung. Das Netzbetreiber und Endverbraucher den Aufteilung zwischen Arbeits- und Leistungstarif einzeln vereinbaren müssen, ist mit grossem personellem Aufwand verbunden und wenig zielführend. Den Tarif für einen Kundengruppe einzuführen stellt hier das effizientere Mittel dar. In diesem Sinne wird eine Anpassung des Artikels vorgeschlagen.

- ▶ Antrag zu Art. 18 Abs. 2 StromVV:  
... können einen tieferen Anteil Arbeitstarif als Tarif festlegen, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.

Bei den Art. 8a und 31e StromVV wiesen verschiedene Rückmeldungen darauf hin, dass die Frist zur Realisierung der Anforderungen nach Artikel 8a sehr kurz bemessen sei. So würde beispielsweise dies für die Stadt Winterthur bedeuten, dass pro Jahr 8'000 Zähler plus zusätzliche Rundsteuerungen ausgetauscht werden müssten. Da einige der Zähler relativ neu sind, hätte dies Sonderabschreibungen zur Folge, mit entsprechenden Kosten für die Endkunden. Auch zusätzliche personelle Ressourcen für einen derartigen Wechselprozess wären nicht ausgeschlossen.

- ▶ Antrag zu Art. 31e Abs. 1 StromVV:  
... dürfen längstens während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung von xx.xx.xxxx verwendet werden. ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Präsident der energiepolitischen Kommission

Reto Nause, Gemeinderat der Stadt Bern,  
Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband